

# TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/29 L511 2003552-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2015

## Entscheidungsdatum

29.07.2015

## Norm

ASVG §5 Abs1 Z2

ASVG §7 Z3

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 7 heute
2. ASVG § 7 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
5. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 197/2021

7. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 03.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
9. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
10. ASVG § 7 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
11. ASVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
13. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
14. ASVG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
15. ASVG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
16. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
17. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
18. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
19. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
20. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
21. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
22. ASVG § 7 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
23. ASVG § 7 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2004
24. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
25. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
26. ASVG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
27. ASVG § 7 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
28. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
29. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2000
30. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
31. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
32. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
33. ASVG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
34. ASVG § 7 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
35. ASVG § 7 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

L511 2003552-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Dr. Heinrich SCHELLHORN, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 01.08.2012, DG-Kontonummer: XXXX, GZ: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Dr. Heinrich SCHELLHORN, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 01.08.2012, DG-Kontonummer: römisch 40, GZ: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/155 idgF (ASVG), stattgegeben und festgestellt, dass Herr XXXX aufgrund seiner Tätigkeit für Herrn XXXX am 20.10.2011 nicht der Versicherungspflicht (Teilversicherung in der Unfallversicherung) gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm § 7 Z 3 lit. a ASVG unterlag. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/155 idgF (ASVG), stattgegeben und festgestellt, dass Herr römisch 40 aufgrund seiner Tätigkeit für Herrn römisch 40 am 20.10.2011 nicht der Versicherungspflicht (Teilversicherung in der Unfallversicherung) gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG unterlag.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

### **Text**

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Einleitung des gegenständlichen Verfahrens

1.1. Gegenständliches Verfahren wurde durch den Strafantrag der Finanzpolizei vom 24.10.2011, FA-GZ: XXXX, eingeleitet. 1.1. Gegenständliches Verfahren wurde durch den Strafantrag der Finanzpolizei vom 24.10.2011, FA-GZ: römisch 40, eingeleitet.

1.1.1. Im Wesentlichen wurde darin festgehalten, dass anlässlich einer Kontrolle am 20.10.2011 festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer die Dienstnehmer XXXX, geb. XXXX, und XXXX, geb. XXXX, ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beim gesetzlichen Sozialversicherungsträger beschäftigt habe. Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei Herr XXXX, der Bruder des Beschwerdeführers, mit einem Tablett in der Hand aus einem der Gasträume gekommen. Der Sohn des Beschwerdeführers, Herr XXXX, habe sich in der Restaurantküche befunden und sei mit dem Kochen beschäftigt gewesen. 1.1.1. Im Wesentlichen wurde darin festgehalten, dass anlässlich einer Kontrolle am 20.10.2011 festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer die Dienstnehmer römisch 40, geb. römisch 40, und römisch 40, geb. römisch 40, ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beim gesetzlichen Sozialversicherungsträger beschäftigt habe. Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei Herr römisch 40, der Bruder des Beschwerdeführers, mit einem Tablett in der Hand aus einem der Gasträume gekommen. Der Sohn des Beschwerdeführers, Herr römisch 40, habe sich in der Restaurantküche befunden und sei mit dem Kochen beschäftigt gewesen.

1.1.2. Der telefonisch herbeigerufene Beschwerdeführer [und Betriebsinhaber] habe niederschriftlich zu Protokoll gegeben, sein Sohn sei heute Koch, da er selbst krank sei. Normalerweise koche seine Schwester, die heute frei habe. Er koche ab und zu selber, sei aber heute krank. Sein Bruder habe eine eigene Arbeit und sei nur wegen der Erkrankung des Beschwerdeführers hier. Es könne sein, dass er freiwillig abserviert habe. Weder der Bruder noch der Sohn bekämen für ihre Hilfe Geld. Der Sohn wohne und esse beim Beschwerdeführer gratis, darum sei er heute auch freiwillig gekommen. Auch der Bruder dürfe - wie die ganze Familie des Beschwerdeführers - im Restaurant kostenlos essen. Er sei der älteste in der Familie und sei daher für die restlichen Familienmitglieder verantwortlich.

1.2. Mit Bescheid vom 25.11.2011, DG-Kontonummer: 1033051, schrieb die Salzburger Gebietskrankenkasse [SGKK] dem Beschwerdeführer gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG einen Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.800,00 vor, weil anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes nach den Bestimmungen des ASVG am 20.10.2011 festgestellt worden sei, dass er hinsichtlich der Beschäftigung von XXXX, SV-Nr. XXXX, und XXXX, SV-Nr. XXXX, gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht iSd § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen habe. 1.2. Mit Bescheid vom 25.11.2011, DG-Kontonummer: 1033051, schrieb die Salzburger Gebietskrankenkasse [SGKK] dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG einen Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.800,00 vor, weil anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes nach den Bestimmungen des ASVG am 20.10.2011 festgestellt worden sei, dass er hinsichtlich der Beschäftigung von römisch 40, SV-Nr. römisch 40, und römisch 40, SV-Nr. römisch 40, gegen die sozialversicherungsrechtliche

Meldepflicht iSd Paragraph 33, Absatz eins, ASVG verstoßen habe.

1.2.1. Die Landeshauptfrau von Salzburg setzte auf Grund des dagegen fristgerecht erhobenen Einspruches mit Bescheid vom 14.05.2012, GZ: XXXX, bis zur rechtskräftigen Abklärung der maßgeblichen Versicherungspflicht gemäß § 38 AVG aus. 1.2.1. Die Landeshauptfrau von Salzburg setzte auf Grund des dagegen fristgerecht erhobenen Einspruches mit Bescheid vom 14.05.2012, GZ: römisch 40 , bis zur rechtskräftigen Abklärung der maßgeblichen Versicherungspflicht gemäß Paragraph 38, AVG aus.

1.2.2. Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 16.05.2012.

## 2. Verfahren vor der Gebietskrankenkasse

2.1. Am 27.06.2012 wurde Herr XXXX zum Vorfall vom 20.10.2011 durch die SGKK niederschriftlich befragt und gab dabei an, er sei am 20.10.2011 mit einem Freund im Lokal seines Bruders gesessen. Er habe an diesem Tag nicht gearbeitet und auch kein Geld bekommen, sondern nur am Weg zur Toilette das leere Brotkörberl auf die Theke stellen wollen, als die Finanzpolizei zur Tür herein gekommen sei. 2.1. Am 27.06.2012 wurde Herr römisch 40 zum Vorfall vom 20.10.2011 durch die SGKK niederschriftlich befragt und gab dabei an, er sei am 20.10.2011 mit einem Freund im Lokal seines Bruders gesessen. Er habe an diesem Tag nicht gearbeitet und auch kein Geld bekommen, sondern nur am Weg zur Toilette das leere Brotkörberl auf die Theke stellen wollen, als die Finanzpolizei zur Tür herein gekommen sei.

2.1.1. Sein Neffe XXXX habe zu diesem Zeitpunkt eine weiße Kochjacke getragen und sei an der Bar gesessen. Er habe an diesem Tag das Essen für den Freund zubereitet und habe auch nach der Kontrolle weiter gekocht, da der Bruder [der Beschwerdeführer] an diesem Tag krank gewesen sei. 2.1.1. Sein Neffe römisch 40 habe zu diesem Zeitpunkt eine weiße Kochjacke getragen und sei an der Bar gesessen. Er habe an diesem Tag das Essen für den Freund zubereitet und habe auch nach der Kontrolle weiter gekocht, da der Bruder [der Beschwerdeführer] an diesem Tag krank gewesen sei.

2.2. Mit gegenständlich bekämpftem Bescheid vom 01.08.2012, DG-Kontonummer: XXXX, Zahl: XXXX, stellte die SGKK in Spruchpunkt I fest, dass Herr XXXX, SV-Nr. XXXX, auf Grund der für den Betrieb von XXXX in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Teil-)versicherung in der Unfallversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG unterliege. In Spruchpunkt II stellte die SGKK fest, dass Herr XXXX, SV-Nr. XXXX, am 20.10.2011 nicht der Pflicht(Teil-)versicherung in der Unfallversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG unterlag. 2.2. Mit gegenständlich bekämpftem Bescheid vom 01.08.2012, DG-Kontonummer: römisch 40 , Zahl: römisch 40 , stellte die SGKK in Spruchpunkt römisch eins fest, dass Herr römisch 40 , SV-Nr. römisch 40 , auf Grund der für den Betrieb von römisch 40 in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Teil-)versicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG unterliege. In Spruchpunkt römisch zwei stellte die SGKK fest, dass Herr römisch 40 , SV-Nr. römisch 40 , am 20.10.2011 nicht der Pflicht(Teil-)versicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG unterlag.

2.2.1. Begründend wurde ausgeführt, dass Herr XXXX, der Sohn des Beschwerdeführers, mit einer weißen Kochjacke in der Restaurantküche beim Kochen angetroffen worden sei. Er habe die Schwester des Beschwerdeführers vertreten, weil diese auf Urlaub gewesen sei und der Beschwerdeführer wegen Erkrankung nicht selbst kochen können. Diese (abhängige) Tätigkeit sei auch nicht bestritten worden. 2.2.1. Begründend wurde ausgeführt, dass Herr römisch 40 , der Sohn des Beschwerdeführers, mit einer weißen Kochjacke in der Restaurantküche beim Kochen angetroffen worden sei. Er habe die Schwester des Beschwerdeführers vertreten, weil diese auf Urlaub gewesen sei und der Beschwerdeführer wegen Erkrankung nicht selbst kochen können. Diese (abhängige) Tätigkeit sei auch nicht bestritten worden.

2.2.2. Nach Ansicht der SGKK liege keine familiäre Mithilfe vor, da Herr XXXX in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit dem Beschwerdeführer eine (zusätzliche) Arbeitskraft ersetzt habe und im Zweifel ein entgeltliches arbeitsrechtliches Verhältnis als bedungen anzunehmen sei. 2.2.2. Nach Ansicht der SGKK liege keine familiäre Mithilfe vor, da Herr römisch 40 in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit dem Beschwerdeführer eine (zusätzliche) Arbeitskraft ersetzt habe und im Zweifel ein entgeltliches arbeitsrechtliches Verhältnis als bedungen anzunehmen sei.

2.2.3. Hinsichtlich XXXX, dem Bruder des Beschwerdeführers, stellte die SGKK hingegen fest, dass keine Dienstnehmereigenschaft zum Beschwerdeführer vorliege, da sich dieser als Gast im Lokal aufgehalten habe. 2.2.3.

Hinsichtlich römisch 40 , dem Bruder des Beschwerdeführers, stellte die SGKK hingegen fest, dass keine Dienstnehmereigenschaft zum Beschwerdeführer vorliege, da sich dieser als Gast im Lokal aufgehalten habe.

2.2.4. Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 24.08.2012.

### 3. Beschwerde

3.1. Mit Schreiben vom 17.09.2012 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid der SGKK fristgerecht Einspruch (nunmehr Beschwerde).

3.1.1. Darin wurde ausgeführt, dass Herr XXXX als Koch in einer Pizzeria arbeite und dort auch angemeldet sei. Am 20.10.2011 habe er im Betrieb seines Vaters lediglich freiwillig und unentgeltlich ausgeholfen. Bei dieser Aushilfe habe es sich um eine freiwillige Hilfe im Rahmen des familiären Verhältnisses für seinen kranken Vater gehandelt. Herr XXXX wohne auch noch bei seinen Eltern zu Hause und es sei durchaus üblich, dass im Krankheitsfall ein Familienmitglied aushelfe. 3.1.1. Darin wurde ausgeführt, dass Herr römisch 40 als Koch in einer Pizzeria arbeite und dort auch angemeldet sei. Am 20.10.2011 habe er im Betrieb seines Vaters lediglich freiwillig und unentgeltlich ausgeholfen. Bei dieser Aushilfe habe es sich um eine freiwillige Hilfe im Rahmen des familiären Verhältnisses für seinen kranken Vater gehandelt. Herr römisch 40 wohne auch noch bei seinen Eltern zu Hause und es sei durchaus üblich, dass im Krankheitsfall ein Familienmitglied aushelfe.

### 4. Verfahren vor dem Landeshauptmann von Salzburg

4.1. Die GKK übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg mit Vorlagebericht vom 18.09.2012 den Verwaltungsakt samt Einspruch.

4.1.1. Darin wurde im Wesentlichen angegeben, dass die (abhängige) Tätigkeit des Herrn XXXX auch im Einspruch des Beschwerdeführers nicht bestritten worden sei. Herr XXXX sei zwar der Sohn des Beschwerdeführers, sei jedoch zum Zeitpunkt der Betretung bereits 24 Jahre alt und selbsterhaltungsfähig gewesen und es bestehe keine Unterhaltsverpflichtung. Es könne daher gegenständlich keine familiäre Mithilfe vorliegen. Seine Tätigkeit habe dem Dienstgeber eine zusätzliche, bei der GKK anzumeldende Arbeitskraft ersetzt und es liege daher ein abhängiges Dienstverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der betretenen Person vor. 4.1.1. Darin wurde im Wesentlichen angegeben, dass die (abhängige) Tätigkeit des Herrn römisch 40 auch im Einspruch des Beschwerdeführers nicht bestritten worden sei. Herr römisch 40 sei zwar der Sohn des Beschwerdeführers, sei jedoch zum Zeitpunkt der Betretung bereits 24 Jahre alt und selbsterhaltungsfähig gewesen und es bestehe keine Unterhaltsverpflichtung. Es könne daher gegenständlich keine familiäre Mithilfe vorliegen. Seine Tätigkeit habe dem Dienstgeber eine zusätzliche, bei der GKK anzumeldende Arbeitskraft ersetzt und es liege daher ein abhängiges Dienstverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der betretenen Person vor.

4.1.2. Die SGKK stellte die Anträge, den Einspruch abzuweisen und den Bescheid der SGKK vollinhaltlich zu bestätigen.

4.2. Die Landeshauptfrau von Salzburg übermittelte den oben bezeichneten Vorlagebericht mit Schreiben vom 21.09.2012, Zahl:

XXXX, dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme. römisch 40 , dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme.

### 5. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

5.1. Mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung dieses oben bezeichnete, zum 31.12.2013 beim Landeshauptmann von Salzburg anhängig gewesenen, Verfahrens gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf das nunmehr zuständige Bundesverwaltungsgericht über. 5.1. Mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung dieses oben bezeichnete, zum 31.12.2013 beim Landeshauptmann von Salzburg anhängig gewesenen, Verfahrens gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf das nunmehr zuständige Bundesverwaltungsgericht über.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes am 20.10.2011 wurde Herr XXXX, SV-Nr. XXXX, bei der Tätigkeit als Aushilfskoch im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen. 1.1. Anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes am 20.10.2011 wurde Herr römisch 40 , SV-Nr. römisch

40, bei der Tätigkeit als Aushilfskoch im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen.

1.1.1. Zum Zeitpunkt der Betretung war er nicht als Dienstnehmer des Beschwerdeführers zur Sozialversicherung angemeldet.

1.2. Am 20.10.2011 hatte die Köchin frei und der Beschwerdeführer, der an diesem Tag die Köchin ersetzen sollte, fiel krankheitsbedingt aus.

1.3. Herr XXXX ist der Sohn des Beschwerdeführers und Betriebsinhabers und ist im elterlichen Haushalt wohnhaft. Zum Zeitpunkt der Betretung war er in einer Pizzeria sozialversicherungspflichtig beschäftigt. 1.3. Herr römisch 40 ist der Sohn des Beschwerdeführers und Betriebsinhabers und ist im elterlichen Haushalt wohnhaft. Zum Zeitpunkt der Betretung war er in einer Pizzeria sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

1.3.1. Die Tätigkeit im Betrieb seines Vaters am 20.10.2011 war freiwillig und es wurde kein Entgelt vereinbart.

## 2. Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt, aus dem sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1). 2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt, aus dem sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1).

## 2.2. Beweiswürdigung

2.2.1. Die Feststellung, dass Herr XXXX am 20.10.2011 bei der Tätigkeit als Aushilfskoch im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen wurde, ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, aus den Niederschriften vom 20.10.2011 und 27.06.2012 und blieb im Verfahren ebenso unbestritten wie der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Betretung durch die Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes keine Anmeldung zur Sozialversicherung bestand. 2.2.1. Die Feststellung, dass Herr römisch 40 am 20.10.2011 bei der Tätigkeit als Aushilfskoch im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen wurde, ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, aus den Niederschriften vom 20.10.2011 und 27.06.2012 und blieb im Verfahren ebenso unbestritten wie der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Betretung durch die Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes keine Anmeldung zur Sozialversicherung bestand.

2.2.2. Dass der Beschwerdeführer an jenen Tagen kocht, an denen die Köchin frei hat, ist im Verfahren von der SGKK ebensowenig in Zweifel gezogen worden, wie der Umstand, dass die Köchin am Betretungstag frei hatte und der Beschwerdeführer an diesem Tag krankheitsbedingt ausfiel.

2.2.3. Dass Herr XXXX der Sohn des Beschwerdeführers ist, und im Hause der Eltern wohnhaft ist ergibt sich aus den diesbezüglich stringenten Aussagen des Beschwerdeführers (Niederschrift der Finanzpolizei vom 20.10.2011) und seines Bruders (Niederschrift der SGKK vom 27.06.2012) und wurde auch von der SGKK nicht in Zweifel gezogen. 2.2.3. Dass Herr römisch 40 der Sohn des Beschwerdeführers ist, und im Hause der Eltern wohnhaft ist ergibt sich aus den diesbezüglich stringenten Aussagen des Beschwerdeführers (Niederschrift der Finanzpolizei vom 20.10.2011) und seines Bruders (Niederschrift der SGKK vom 27.06.2012) und wurde auch von der SGKK nicht in Zweifel gezogen.

2.2.4. Es lassen sich dem Akt keinerlei Hinweise dafür entnehmen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn XXXX für die Tätigkeit am 20.10.2011 ein Entgelt vereinbart worden wäre. 2.2.4. Es lassen sich dem Akt keinerlei Hinweise dafür entnehmen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn römisch 40 für die Tätigkeit am 20.10.2011 ein Entgelt vereinbart worden wäre.

2.2.4.1. Soweit die SGKK davon ausgeht, dass für die Tätigkeit des Sohnes eine Gegenleistung in Form von Verpflegung und Unterkunft geleistet wurde, weshalb Entgeltlichkeit vorliege und das Anspruchslohnprinzip zum Tragen komme, ist festzuhalten, dass diese Ansicht jeglicher Grundlage entbehrt. Aus den getätigten Aussagen - welche von der SGKK im Verfahren nicht in Zweifel gezogen wurden - ergibt sich klar, dass Herr XXXX ein junger Erwachsener ist, der nach wie vor bei seinen Eltern wohnt und darüber hinaus wie die gesamte Familie - was der Beschwerdeführer auch glaubwürdig auf Grund seiner Position als ältestes Familienmitglied darlegte - im Restaurant seines Vaters versorgt wird. Die ganzjährige Unterkunft samt Verpflegung stellt also keinesfalls eine Gegenleistung für seine Tätigkeit an einem einzelnen Tag dar, sondern resultiert aus dem Umstand, dass er als junger Erwachsener - wie viele andere junge Erwachsene auch - noch nicht ohne elterlichen Beistand eigenständig lebt. 2.2.4.1. Soweit die SGKK davon ausgeht, dass für die Tätigkeit des Sohnes eine Gegenleistung in Form von Verpflegung und Unterkunft geleistet wurde, weshalb

Entgeltlichkeit vorliege und das Anspruchslohnprinzip zum Tragen komme, ist festzuhalten, dass diese Ansicht jeglicher Grundlage entbehrt. Aus den getätigten Aussagen - welche von der SGKK im Verfahren nicht in Zweifel gezogen wurden - ergibt sich klar, dass Herr römisch 40 ein junger Erwachsener ist, der nach wie vor bei seinen Eltern wohnt und darüber hinaus wie die gesamte Familie - was der Beschwerdeführer auch glaubwürdig auf Grund seiner Position als ältestes Familienmitglied darlegte - im Restaurant seines Vaters versorgt wird. Die ganzjährige Unterkunft samt Verpflegung stellt also keinesfalls eine Gegenleistung für seine Tätigkeit an einem einzelnen Tag dar, sondern resultiert aus dem Umstand, dass er als junger Erwachsener - wie viele andere junge Erwachsene auch - noch nicht ohne elterlichen Beistand eigenständig lebt.

2.2.4.2. Die unselbständige Erwerbstätigkeit des Herrn XXXX, welche sich ebenfalls aus den stringenten Aussagen ergibt und auch im SV-Auszug Deckung findet (OZ 2), spricht ebenfalls für das kurzfristige Einspringen für den erkrankten Vater und die Unentgeltlichkeit. 2.2.4.2. Die unselbständige Erwerbstätigkeit des Herrn römisch 40, welche sich ebenfalls aus den stringenten Aussagen ergibt und auch im SV-Auszug Deckung findet (OZ 2), spricht ebenfalls für das kurzfristige Einspringen für den erkrankten Vater und die Unentgeltlichkeit.

### 3. Rechtliche Beurteilung

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt.

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den

angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Abs. 3 sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Absatz 3, sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Gemäß § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 410 Abs. 1 Z 1 bis Z 9 hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder die Abmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist (Z1), er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet (Z2), er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt (Z3), er die Haftung für Beitragsschulden gemäß § 67 ausspricht (Z4), er einen Beitragszuschlag gemäß § 113 vorschreibt (Z5), er einen gemäß § 98 Abs. 2 gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruches ganz oder teilweise ablehnt (Z6), der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt (Z7), er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 als gegeben erachtet (Z8), oder er eine Teilgutschrift nach § 14 APG überträgt (Z9). Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Z 1 bis Z 9 hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder die Abmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist (Z1), er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet (Z2), er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt (Z3), er die Haftung für Beitragsschulden gemäß Paragraph 67, ausspricht (Z4), er einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, vorschreibt (Z5), er einen gemäß Paragraph 98, Absatz 2, gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruches ganz oder teilweise ablehnt (Z6), der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt (Z7), er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, als gegeben erachtet (Z8), oder er eine Teilgutschrift nach Paragraph 14, APG überträgt (Z9).

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, (B-VG) werden mit 01.01.2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten

Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF, (B-VG) werden mit 01.01.2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Zu A) Stattgabe der Beschwerde gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG Zu A) Stattgabe der Beschwerde gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG

### 3.2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG sind von der Vollversicherung nach 4, unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG sind von der Vollversicherung nach 4, unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung Dienstnehmer und ihnen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, genannten Personen ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen).

Gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG sind die im § 5 Abs. 1 Z 2 von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten in der Unfallversicherung teilversichert. Gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG sind die im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten in der Unfallversicherung teilversichert.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG unterliegen die bei einem oder mehreren Dienstgebern Beschäftigten Dienstnehmer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach dem § 7 ASVG nur eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG unterliegen die bei einem oder mehreren Dienstgebern Beschäftigten Dienstnehmer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach dem Paragraph 7, ASVG nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist ua Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gegenüber den Merkmalen, selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist ua Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gegenüber den Merkmalen, selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Paragraph

33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Als Dienstgeber gilt gemäß § 35 Abs. 1 ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht) geführt wird, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in den Dienst genommen hat, oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgelts verweist. Als Dienstgeber gilt gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht) geführt wird, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in den Dienst genommen hat, oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgelts verweist.

### 3.3. zum gegenständlichen Verfahren

3.3.1. Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass Herr XXXX aufgrund der Erkrankung seines Vaters in dessen Betrieb am 20.10.2011 als Aushilfskoch tätig war und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Pflichtversicherung angemeldet war. Unstrittig blieb im Verfahren auch, dass die Tätigkeit dem Grunde nach ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis darstellt. Bestritten wurde gegenständlich aber, dass diese Tätigkeit die Dienstnehmereigenschaft des Herrn XXXX gegenüber dem Beschwerdeführer begründet hat. 3.3.1. Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass Herr römisch 40 aufgrund der Erkrankung seines Vaters in dessen Betrieb am 20.10.2011 als Aushilfskoch tätig war und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Pflichtversicherung angemeldet war. Unstrittig blieb im Verfahren auch, dass die Tätigkeit dem Grunde nach ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis darstellt. Bestritten wurde gegenständlich aber, dass diese Tätigkeit die Dienstnehmereigenschaft des Herrn römisch 40 gegenüber dem Beschwerdeführer begründet hat.

3.3.2. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine unentgeltliche Tätigkeit handelte, welche aus familiären Gründen, ohne dass dazu eine Verpflichtung bestand, durchgeführt wurde.

3.3.2.1. Als Gefälligkeitsdienste sind nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden. Wird jemand arbeitend unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, wobei die Partei eine entsprechende Mitwirkungspflicht in Form eines ausreichend substantiierten Vorbringens trifft, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen Sache der Partei, entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (06.08.2013, 2013/08/0111; 23.05.2012, 2010/08/0179).

3.3.2.2. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer derartige atypische Umstände - nämlich die aus der engen verwandtschaftlichen Beziehung resultierende Unentgeltlichkeit - glaubhaft vorgebracht.

3.3.2.3. Die SGKK verneinte die unentgeltliche Gefälligkeit, da der Sohn des Beschwerdeführers volljährig und selbsterhaltungsfähig sei, weshalb auch keine familiäre Mithilfepflicht gegeben sein könne. Das Fehlen einer familienrechtlichen Mitarbeitspflicht rechtfertigt allerdings noch nicht ohne weiteres den Schluss, dass schon deshalb ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ASVG vorliegt (vgl. dazu VwGH 12.09.2012, 2011/08/0127 unter Hinweis auf VwGH 10.10.1980, 1205/78). Bei der Abgrenzung familienhafter, auf bloße Gefälligkeit beruhender Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen von solchen, die in wechselseitigen rechtlichen Verpflichtungen ihren Grund haben, kommt es darauf an, ob nach dem Parteiwillen, hilfsweise nach den gesamten auf Grund redlicher Verkehrssitte zu beurteilenden Umstände des Falles, die Arbeitsleistung das Gepräge einer unentgeltlichen Gefälligkeit hat oder nicht. (VwGH 30.01.2006 2004/09/0217 mHa VwGH 10.10.1980, 1205/78). 3.3.2.3. Die SGKK verneinte die unentgeltliche Gefälligkeit, da der Sohn des Beschwerdeführers volljährig und selbsterhaltungsfähig sei, weshalb auch

keine familiäre Mithilfepflicht gegeben sein könne. Das Fehlen einer familienrechtlichen Mitarbeitspflicht rechtfertigt allerdings noch nicht ohne weiteres den Schluss, dass schon deshalb ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ASVG vorliegt vergleiche dazu VwGH 12.09.2012, 2011/08/0127 unter Hinweis auf VwGH 10.10.1980, 1205/78). Bei der Abgrenzung familienhafter, auf bloße Gefälligkeit beruhender Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen von solchen, die in wechselseitigen rechtlichen Verpflichtungen ihren Grund haben, kommt es darauf an, ob nach dem Parteiwillen, hilfsweise nach den gesamten auf Grund redlicher Verkehrssitte zu beurteilenden Umstände des Falles, die Arbeitsleistung das Gepräge einer unentgeltlichen Gefälligkeit hat oder nicht. (VwGH 30.01.2006 2004/09/0217 mHa VwGH 10.10.1980, 1205/78).

3.3.2.4. Auf Grund der gegenständlich unbestrittenen Konstellation, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich eine Köchin angestellt hat, diese an ihren freien Tagen selber vertritt und am Betretungstag die Köchin frei hatte und der Beschwerdeführer gerade an diesem Tag krankheitsbedingt ausgefallen ist, ist daher gegenständlich die Mitarbeit des Sohnes an diesem einen Tag in den familiären Bereich einzuordnen (vgl. dazu insbesondere VwGH 12.09.2012, 2011/08/0127 aber auch 23.05.2012 2010/08/0183 mwN). Im Gegensatz zur SGKK geht das BVwG auch davon aus, dass die Tatsache, dass Herr XXXX immer wieder für mehrere Monate bei seinem Vater in angemeldeter Beschäftigung steht, ebenfalls dafür spricht, dass er an diesem Tag tatsächlich aus familiären Gründen unentgeltlich eingesprungen ist, da er offenbar, wenn er länger bei seinem Vater im Betrieb arbeitet auch ordnungsgemäß angemeldet wird. 3.3.2.4. Auf Grund der gegenständlich unbestrittenen Konstellation, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich eine Köchin angestellt hat, diese an ihren freien Tagen selber vertritt und am Betretungstag die Köchin frei hatte und der Beschwerdeführer gerade an diesem Tag krankheitsbedingt ausgefallen ist, ist daher gegenständlich die Mitarbeit des Sohnes an diesem einen Tag in den familiären Bereich einzuordnen vergleiche dazu insbesondere VwGH 12.09.2012, 2011/08/0127 aber auch 23.05.2012 2010/08/0183 mwN). Im Gegensatz zur SGKK geht das BVwG auch davon aus, dass die Tatsache, dass Herr römisch 40 immer wieder für mehrere Monate bei seinem Vater in angemeldeter Beschäftigung steht, ebenfalls dafür spricht, dass er an diesem Tag tatsächlich aus familiären Gründen unentgeltlich eingesprungen ist, da er offenbar, wenn er länger bei seinem Vater im Betrieb arbeitet auch ordnungsgemäß angemeldet wird.

3.3.2.5. Zusammenfassend geht das BVwG daher davon aus, dass Herr XXXX seinem Vater und Betriebsinhaber einen unentgeltlichen familiären Gefälligkeitsdienst erwiesen hat, indem er ihn während seiner Erkrankung an einem Tag vertrat. 3.3.2.5. Zusammenfassend geht das BVwG daher davon aus, dass Herr römisch 40 seinem Vater und Betriebsinhaber einen unentgeltlichen familiären Gefälligkeitsdienst erwiesen hat, indem er ihn während seiner Erkrankung an einem Tag vertrat.

3.3.3. Da somit zum Betretungszeitpunkt am 20.10.2011 kein entgeltliches Dienstverhältnis von Herrn XXXX zum Beschwerdeführer vorlag, ist der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden. 3.3.3. Da somit zum Betretungszeitpunkt am 20.10.2011 kein entgeltliches Dienstverhältnis von Herrn römisch 40 zum Beschwerdeführer vorlag, ist der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

#### 4. Entfall der mündlichen Verhandlung

4.1.1. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. 4.1.1. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Gemäß § 24 Abs.4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S.

389 [GRC] entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen.

4.1.2. Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Art. 6 EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Art. 6 EMRK für Art. 47 GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse. (vgl. VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196). 4.1.2. Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Artikel 6, EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann vergleiche EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Artikel 6, EMRK für Artikel 47, GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse. vergleiche VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196).

4.1.3. Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war. Der Sachverhalt blieb im Verwaltungsverfahren unstrittig - bei der im Verfahren strittigen Frage, ob durch die Tätigkeit des Sohnes des Beschwerdeführers ein meldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis entstand, handelt es sich um eine rechtliche Subsumtion - und war weder ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

5. 5.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen. 5. 5.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

5.2. Wie sich aus der oben unter A) Punkt II.3.3. wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zur Einordnung einer Tätigkeit im Rahmen eines familiären Naheverhältnisses bzw. von Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung auch nicht ab, sondern stützt sich maßgeblich auf diese Judikatur.5.2. Wie sich aus der oben unter A) Punkt römisch zwei.3.3. wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zur Einordnung einer Tätigkeit im Rahmen eines familiären Naheverhältnisses bzw. von Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung auch nicht ab, sondern stützt sich maßgeblich auf diese Judikatur.

5.2.1. Aus dem gegenständlichen Verfahren ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage.

5.2.2. Der Entfall der mündlichen Verhandlung ergibt sich, wie unter

A) Punkt II.4. wiedergegeben, aus dem Gesetz und steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, so dass auch diesbezüglich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nicht vorliegen.A) Punkt römisch zwei.4. wiedergegeben, aus dem Gesetz und steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, so dass auch diesbezüglich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nicht vorliegen.

5.2.3. Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig5.2.3. Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

#### **Schlagworte**

Dienstnähmereigenschaft, familiäre Situation, Gefälligkeitsdienst,  
Unentgeltlichkeit

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2015:L511.2003552.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.09.2015

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)